



AL/SG:	SG 23 - Kreisjugendamt
Aktenzeichen:	

Aichach, den 24.03.2025

Sitzungsvorlage

Drucksache:	23/062/2025	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Jugendhilfeausschuss	24.03.2025	

Betreff:

Ambulante Hilfen zur Erziehung;
Vorstellung des Berechnungsmodells für den Fachleistungsstundensatz

Anlagen

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

- Jugendhilfeausschuss 14.11.2022 – Drucksache 23/018/2022
- Jugendhilfeausschuss 18.03.2024 – Drucksache 23/041/2024

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:	
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input checked="" type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten:	
<input type="checkbox"/> Personalkosten:	
<input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:	
<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:	
<input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges:	

Sachverhalt:

I. Aktueller Sachstand

Der Jugendhilfeausschuss hat sich in den letzten Jahren wiederholt mit der Thematik der Anpassung der Fachleistungsstundensätze für ambulante Hilfen zur Erziehung beschäftigt (vgl. 14.11.2022 – Drucksache 23/018/2022, sowie 18.03.2024 – Drucksache 23/041/2024).

In der letzten Sitzung wurde die Verwaltung ermächtigt, das vorgestellte Berechnungsmodell weiter fortzuschreiben. Hierbei wurde die Verwaltung angewiesen die wichtigsten Träger miteinzubeziehen. Zudem wurde die Verwaltung ermächtigt, ab dem 01.01.2025 weitere Erhöhungen anhand des vorgestellten Berechnungsmodells vorzunehmen. Es wurde zugesichert, den Jugendhilfeausschuss in der ersten Sitzung des Jahres 2025 über die weitere Fortschreibung zu informieren.

Die einfache Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Stadt Augsburg, des Landkreises Augsburg und des Landkreises Aichach-Friedberg konnte den Fortschreibungsprozess für den Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) sowie der Erziehungsbeistandschaft bzw. Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII) nun soweit abschließen, dass ein Rahmenkonzept für beide Leistungsbereiche vorliegt. Zudem wurde das erarbeitete Kalkulationsmodell final abgestimmt, sodass auf dieser Basis die Verhandlungen für die genannten Leistungen aufgenommen werden können.

Insbesondere ist es gelungen, in Abstimmung mit den Trägervertretern, wichtige Berechnungsvariablen festzulegen wie beispielsweise Krankheitstage, Urlaubs- und Fortbildungstage etc.

Zudem konnte durch die erzielte Einigung bezüglich „indirekter“ und „direkter“ Leistungen aus Sicht der Verwaltung ein bedeutender Schritt hin zu einer Vereinheitlichung der Abrechnungsstandards gemacht werden.

Nach derzeitigem Stand sind die Rahmenkonzepte für sozialpädagogische Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaft bzw. Betreuungshelfer sowie das erarbeitete Kalkulationsmodell final abgestimmt, sodass mit der Verhandlung auf Basis des Kalkulationsmodells für die beiden vorgenannten Leistungen begonnen werden kann.

Auf Seite der öffentlichen Träger hat die Stadt Augsburg bereits den Beschluss gefasst, die Kalkulation anzuwenden. Der Landkreis Augsburg wird darüber demnächst noch entscheiden.

II. Organzuständigkeit

Die Beauftragung der freien Träger erfolgt derzeit in Form von Einzelvereinbarungen. Die Festlegung des Fachleistungsstundensatzes für den Bereich der ambulanten Hilfen, sowie der konkrete Abschluss der Vereinbarung werden vom Kreisjugendamt als Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Kreistags betrachtet.

Diese Thematik wurde zuletzt im Prüfungsbericht 2019 behandelt. In seiner Sitzung am 01.10.2019 hat sich der Kreistag dieser Rechtsauffassung angeschlossen.

Seitens der Regierung von Schwaben erfolgte keine Beanstandung. Daher schlägt die Verwaltung vor, das bisherige Verfahren grundsätzlich beizubehalten.

III. Weiteres Verfahren

Im nächsten Schritt werden Rahmenkonzept und Finanzierungsparameter für

- Schulbegleitung (§ 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)
- Andere ambulante Eingliederungshilfen nach § 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII (insb. Therapeuten/Therapeutinnen)

- Weitere ambulante Hilfen (insb. § 13 SGB VIII, § 16 SGB VIII, § 18 SGB VIII)

erarbeitet. Auf dieser Basis können dann für diese Leistungen sukzessive Verhandlungen und Vereinbarungsabschlüsse nach §§ 77 ff. SGB VIII geführt werden.

Ziel eines Kalkulationsmodells ist die leistungsgerechte Finanzierung ambulanter Leistungen, wobei durch Abbildung möglichst differenzierter Kostenbestandteile trägerindividuelle Verhandlungen und Vereinbarungsabschlüsse ermöglicht werden sollen. Kalkulationsgrundlage sind stets die zur Erbringung der Leistung im angemessenen und wirtschaftlichen Umfang notwendigen Personal- und Sachkosten.

Das grundsätzliche Modell wurde bereits in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 18.03.2024 (Drucksache 23/041/2024) dargestellt.

Für die Verhandlungen nach §§ 77 ff. SGB VIII wird den freien Trägern das Kalkulationsmodell als Excel-Datei zur trägerindividuellen Befüllung zur Verfügung gestellt. Neben der Kalkulation gemäß des Kalkulationsmodells sind von den Trägern Leistungsbeschreibungen für die zu verhandelnden Leistungen einzureichen, welche anhand der Rahmenkonzepte der jeweiligen Leistungen zu erstellen sind.

Die eingereichten Daten werden hinsichtlich Vollständigkeit, Plausibilität, Leistungsgerechtigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit überprüft. Ziel ist es, gemeinsam mit dem freien Träger eine einvernehmliche Lösung auf dieser Basis zu finden.

Grundsätzlich obliegt es jeder der drei Gebietskörperschaften, eigenständig Fachleistungsstundensätze zu vereinbaren und Verträge abzuschließen. Eine Übertragung entsprechender Befugnisse ist derzeit weder vorgesehen noch angestrebt.

Um Mehrfachanträge freier Träger bei den jeweiligen Gebietskörperschaften zu vermeiden, koordinieren die Stadt Augsburg, der Landkreis Augsburg und der Landkreis Aichach-Friedberg die Prüfung der Anträge. Die Bearbeitung wird dabei unter den Gebietskörperschaften aufgeteilt.

Die Prüfung erfolgt nach einheitlichen Maßstäben, und die Gebietskörperschaften erkennen die jeweiligen Prüfungsergebnisse gegenseitig an.

Um eine bessere Transparenz zu gewährleisten, schlägt das Kreisjugendamt vor, einmal im Jahr dem Jugendhilfeausschuss die durchschnittlichen Entgeltsätze aller Träger mitzuteilen, deren Summe an vergebenen Einzelbeauftragungen im Vorjahr den Betrag von 70.000 € überstiegen haben. Dies erfolgt immer in der Sitzung, in welcher der Haushalt beschlossen wird. Sie wird als Anlage fester Bestandteil dieses jährlichen Tagesordnungspunktes.

Für das HH- Jahr 2025 wären dies derzeit 64,69 €.

Beschlussvorschlag:

1. Das oben dargestellte und mit den freien Trägern und den Jugendämtern der Stadt Augsburg und dem Landkreis Augsburg erarbeitete Kalkulationsmodell zur trägerindividuellen Ermittlung ambulanter Fachleistungsstundensätze wird genehmigt. Ferner stimmt der Jugendhilfeausschuss der dargestellten weiteren Vorgehensweise zu.
2. Der Jugendhilfeausschuss ermächtigt die Verwaltung, Verhandlungen und Einzelvereinbarungen gemäß §§ 77 ff. SGB VIII mit den freien Trägern auf Basis der durch die Arbeitsgemeinschaft erarbeiteten Rahmenkonzepte und des genehmigten Kalkulationsmodells aufzunehmen.
3. Der Jugendhilfeausschuss beschließt ferner, dass grundsätzlich nur Einzelvereinbarungen durch die Verwaltung abgeschlossen werden dürfen, die auf den erarbeiteten Rahmenkonzepten und der genehmigten Kalkulationsmodelle basieren.

4. Im Einzelfall wird die Verwaltung ermächtigt, von diesem Grundsatz abzuweichen. Die Gründe hierfür sind schriftlich darzulegen. Die Wertgrenze für diesen Ausnahmefall wird auf 25.000 € pro Jahr und Einzelfall festgelegt.

Haberle, Markus